

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr. 7

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 5
vom 22. April 1963

b e s c h l i e s s t :

1. Der Projektplan Nr. 2376 vom 6. Juni 1962 für den Ausbau der Löbernstrasse sowie der Baulinienplan Nr. 2416 vom 10. Oktober 1962 werden genehmigt.

Der Strassen- und Baulinienplan vom 22. Juli 1945 wird aufgehoben.

2. Der Kredit von netto Fr. 985'000.-- wird zu Lasten der ausserordentlichen Verkehrsrechnung bewilligt.

Der Kredit erhöht oder senkt sich entsprechend dem Baukostenindex (Stand Februar 1963).

3. Der Stadtrat wird beauftragt, durch Verhandlungen mit den angrenzenden Grundeigentümern für die Beschaffung von Parkraum besorgt zu sein und nach Erstellung der Strasse ein beidseitiges Parkverbot zu erlassen.

4. Der Stadtrat wird beauftragt, vom Kanton den Ausbau des westseitigen Trottoirs an der Aegeristrasse von der Weiherstrasse bis zum Stadtkern zu verlangen.

5. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt und es werden ihm alle hiezu erforderlichen Vollmachten erteilt.

Zug, den 2. Juli 1963

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Dr. J. Niederberger

Der Stadtschreiber:

Dr. K. Meyer

Die Referendumsfrist ist am 20. Aug. 1963 abgelaufen.